

# Satzung des Badminton Sport Club Hilden e.V.

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Badminton Sport Club Hilden e.V. (BSC Hilden) hat seinen Sitz in Hilden.
- (2) Der BSC Hilden verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports, der körperlich-sportlichen Erhaltung und der Pflege der sportkameradschaftlichen Geselligkeit.
- (3) Der BSC Hilden verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zuwendungen

- (1) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (bis 500,00 EUR / Jahr) beschließen.

## § 3 Beiträge, Beitragshöhe & Arbeitseinheiten

- (1) **Beiträge**
  - a. Zur Finanzierung des Vereins hat jedes Mitglied Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge sollen als Halbjahresbetrag oder Jahresbetrag durch Lastschriftverfahren eingezogen.
  - b. Über die Beitragshöhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.
  - c. Über die Erhebung weiterer Gebühren und deren Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung. Hiervon ausgenommen sind das Ballgeld und die Ausgleichszahlung (vgl. § 3.2.b), über deren Höhe der Vorstand unter Mitwirkung des erweiterten Vorstandes, durch Mehrheitsbeschluss auf einer Vorstandssitzung entscheiden kann.
  - d. Eine Rückforderung von bereits gezahlten Beiträgen durch ausgeschlossene Mitglieder ist nicht möglich.
  - e. Änderungen der Anschrift, Bankverbindung etc. sind dem Kassenwart innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Etwaige anfallende Kosten hat das Mitglied zu tragen, wenn es der Mitteilungspflicht nicht nachkommt.
- (2) **Arbeitseinheiten**
  - a. Zur Unterstützung des Vereins hat jedes aktive Mitglied Arbeitseinheiten zu entrichten. Diese Arbeitseinheiten werden zum Wohle des Vereins eingesetzt und durch den Vorstand kontrolliert.
  - b. Bei nichteinhalten der Arbeitseinheiten wird eine Ausgleichszahlung fällig.
  - c. Über die Anzahl der Arbeitseinheiten entscheidet die Jahreshauptversammlung.
  - d. Aktive Vereinsunterstützer sind von den Arbeitseinheiten befreit. Aktive Vereinsunterstützer sind Mitglieder die den vollen Beitrag zahlen, aber keine Leistungen in Anspruch nehmen.

## § 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BSC Hilden steht jeder unbescholtenen Person offen.
- (2) Für den Beginn der Mitgliedschaft ist ein Anmeldeformular auszufüllen und dem Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person einzureichen.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese Zustimmung beinhaltet, dass beschränkt geschäftsfähige Minderjährige ihre Rechte und Pflichten grundsätzlich selbst wahrnehmen können, es sei denn, diese Satzung sieht anderes vor. Der gesetzliche Vertreter kann die weiteren Rechte der Minderjährigen einschränken oder selbst wahrnehmen. Dies ist dem Vorstand zuvor schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung, es sei denn, der Vorstand widerspricht dem Aufnahmebegehren innerhalb einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an Fahrten für Kinder, Schüler und Jugendliche zu Sportveranstaltungen zu beteiligen.

## § 5 Aktive und passive Mitgliedschaft und deren Verhalten

- (1) Aktive Mitglieder nehmen alle mit dem Vereinsleben in Verbindung stehende Rechte und Pflichten selbst wahr, es sei denn, die Satzung sieht anderes vor.
- (2) Passive Mitglieder sind als Förderer des Vereins beitragspflichtig. Ihnen steht lediglich ein Anwesenheits- und Informationsrecht zu.
- (3) Verstöße gegen die Vereinsatzung können durch den Vorstand oder eine Mitgliederversammlung geahndet werden. Geldstrafen sind unzulässig. Eine zweimalige Abmahnung kann zum Ausschluss des Mitglieds führen.

## § 6 Ehrenmitglieder

- (1) Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern wird in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung der jeweiligen Person.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Vereinsmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht sowie der Pflicht zu leistender Arbeitseinheiten befreit.
- (4) Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft gilt § 8 der Satzung entsprechend.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod,
  2. durch Austritt,
  3. durch Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist nur mit einer Kündigungserklärung bei Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds setzt voraus, dass
  1. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt,
  2. das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt,
  3. das Mitglied gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Vereinskameradschaft,
  4. das Mitglied mit zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist.Über den schriftlich zu begründenden Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig oder eine Mitgliederversammlung nach vorhergehender Anhörung des betreffenden Mitglieds, wenn das Mitglied dies verlangt.
- (4) Vor dem Ausschluss Minderjähriger ist der gesetzliche Vertreter in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen anzuhören.
- (5) Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

## § 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
  2. der erweiterte Vorstand
  3. die Jahreshauptversammlung

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der
  1. Vorsitzenden
  2. Geschäftsführer(in) [stellv. Vorsitzende(r)]
  3. Kassenwart(in)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu verfassen. Die Protokolle dienen beweiszwecken.
- (4) Der Vorstand hat das Recht durch Mehrheitsbeschluss auf einer Vorstandssitzung, auf Gebühren, Beiträge oder Arbeitseinheiten zu verzichten.
- (5) Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit.

## § 10 Rücktritt vom Vorstand

- (1) Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied zurückzutreten, so können die noch verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgabenbereich übernehmen oder Neuwahlen veranlassen. Sie müssen Neuwahlen ausschreiben, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken sollte.
- (2) Der neu gewählte Vorstand bleibt nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Entlastungen erfolgen nur vor Neuwahlen.

## § 11 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht neben dem Vorstand aus dem / der
  1. Sportwart(in)
  2. Jugendwart(in)
  3. Ballwart(in)
- (2) Der / die Sportwart(in) organisiert insbesondere den internen und externen Spielbetrieb. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Spielgeräte.
- (3) Der / die Jugendwart(in) organisiert die sportliche Betätigung der Kinder, Schüler und Jugendlichen und wirkt dabei auf deren sportkameradschaftliches Verhalten positiv ein. Er erstellt Fahr- und Aufsichtsplan für Veranstaltungen der Kinder, Schüler und Jugendlichen.
- (4) Der / die Ballwart(in) stellt sicher, dass Feder- und Plastikbälle in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Er führt in Abstimmung mit dem / der Kassenwart(in), eigenverantwortlich eine gesonderte Kasse für den Ein- und Verkauf der Bälle. Im Falle der Personalunion mit dem / der Kassenwart(in) fällt das Amt des / der Ballwarts(in) aus dem erweiterten Vorstand heraus.
- (5) Der Erweiterte Vorstand wird zum ermäßigten Beitrag geführt.
- (6) Tritt ein Mitglied des erweiterten Vorstands von seinem Amt zurück, so übernimmt der Vorstand bis zur Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers in der nächsten Jahreshauptversammlung dessen Aufgabenbereich oder setzt ein Mitglied kommissarisch durch einstimmigen Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein.
- (7) § 9 (3) der Satzung gilt entsprechend.

## § 12 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Die Amtszeit der sonstigen Amtsträger wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung festgelegt.

## § 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel im Rahmen der Jahreshauptversammlung für längstens zwei Jahre gewählt.
- (2) Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres prüfen die Kassenprüfer die Kassenbestände, die der / die Kassenwart(in) und der / die Ballwart(in) verwalten. Sie legen darüber während der Jahreshauptversammlung Rechenschaft ab.

## § 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung tritt nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zusammen, spätestens bis zum Ende Februar des folgenden Jahres.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hiervon ist jedes Vereinsmitglied und er gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10% der volljährigen Mitglieder des Vereins durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn die in dieser Satzung vorgesehenen Gründe, oder sonst wichtige und dringende Gründe vorliegen.
- (2) § 15 (2) und (3) gelten entsprechend.

## § 16 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Vereinsmitglied besitzt nur eine Stimme.
- (2) Abstimmungen und Wahlen werden offen durch Handaufrichtung durchgeführt.
- (3) Sowohl die Jahreshauptversammlung, als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 10% aller aktiven, volljährigen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit sich aus dieser Satzung nicht Anderes ergibt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind in einem Wahlgang zulässig, es sei denn 1/3 der anwesenden und abstimmungsberechtigten Vereinsmitgliedern widerspricht der Blockwahl. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Bei Vorstandswahlen und -entlastungen und in Beitragsangelegenheiten nimmt der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige seine Rechte ausschließlich durch seinen gesetzlichen Vertreter wahr.
- (6) Alle Amtsträger dürfen in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sein.
- (7) Satzungsänderungen sowie Anträge oder Beschlüsse auf Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Versammlung dies einstimmig beschließt.
- (2) Der / die 1. Vorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, die Jahreshauptversammlung beschließt anderes.
- (3) Nach Abwicklung fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Hilden zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Sportzwecken zuführen darf.

## § 18 Registereintrag und frühere Satzungen

- (1) Der Verein ist nach §§ 21, 55 BGB im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Jahreshauptversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen treten dann außer Kraft.



